

**Haushaltsbericht zum 1. Mai 2025, Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionen**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.05.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Haushaltsberichte werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erstellt. Als Bestandteil des städtischen Finanzcontrollings bilden sie den aktuellen Stand der städtischen Ergebnisrechnung sowie der investiven Finanzrechnung ab und prognostizieren die Entwicklung zum Ende des Haushaltsjahres. Die Berichterstattung umfasst die jeweiligen Ergebnisse und Prognosestände der einzelnen Produktbereiche und liefert einen zusammengefassten Gesamtüberblick.

Investitionskredite

In der Haushaltssatzung des Jahres 2025 wurde für die Finanzierung der geplanten städtischen Investitionen eine Kreditermächtigung (Investitionskreditermächtigung) von 20.342.950,00 Euro festgesetzt. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze sowie der Nachrangigkeit der Finanzmittelbeschaffung nach §§ 75 und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) war zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung nicht möglich.

Für eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung ist es neben der in der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erforderlich, dass eine andere Finanzierungsmöglichkeit zum Zeitpunkt der konkreten Investitionskreditaufnahme nach wie vor nicht oder nur teilweise möglich ist und eine Zahlungsverpflichtung aus Investitionen in entsprechender Höhe bestand, besteht beziehungsweise prognostiziert wird.

Mit den Haushaltsberichten als Bestandteil des städtischen Finanzcontrollings wird neben dem aktuellen und zum Jahresende prognostizierten Stand der städtischen Ergebnisrechnung die investive Finanzrechnung – als Basis für die Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung – abgebildet. Damit wird das mögliche Erfordernis einer Investitionskreditermächtigung dokumentiert.

Zum 31.12.2025 wird mit einem negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit von rund -21,5 Millionen Euro gerechnet. Mit dem voraussichtlichen negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von rund -2,82 Millionen Euro liegt der Finanzmittelfehlbedarf bei rund -24,32 Millionen Euro.

Die für eine Kreditaufnahme erforderlichen Zahlungsverpflichtungen werden demnach im weiteren Bewirtschaftungsverlauf überschritten.

Trotz bestehender Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der Prognosewerte geht die Verwaltung davon aus, dass die Zahlungsverpflichtungen – mindestens – in Höhe der Kreditermächtigung bis zum Jahresende erreicht werden.

Zum Berichtszeitpunkt beläuft sich der Saldo aus der Investitionstätigkeit auf rund -5,12 Millionen Euro.

Zum Jahresbeginn vorhandene liquide Mittel werden im weiteren Jahreslauf nach vorliegender Prognose vollständig aufgebraucht sein. Unterstützungsleistungen durch den Liquiditätsverbund oder Liquiditätskredite dienen nur der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und dürfen für die Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nicht berücksichtigt werden.

Da anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nach aktuellen Erkenntnissen nicht gegeben sind, wird seitens der Verwaltung die weitergehende Finanzierung der Investitionsmaßnahmen über die Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung als notwendig sowie unter Berücksichtigung von Zinsvorteilen im Vergleich zu Liquiditätskrediten als Geschäft der laufenden Verwaltung als sinnvoll erachtet.

Dabei werden – um dem Nachrangigkeitsgrundsatz der Finanzmittelbeschaffung Rechnung zu tragen – insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Entwicklung des Saldos aus der Investitionstätigkeit
- Entwicklung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Entwicklung des Liquiditätsbestandes der Stadtkasse insgesamt
- (prognostizierte) Entwicklung der Zinsen
- Vermeidung von „Klumpenrisiken“ (zum Beispiel durch Aufnahme mehrerer Einzelkredite = „Streuung“ des Auslaufens der Zinsbindungsfristen)
- Überschlägig die durchschnittliche Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände
- Berücksichtigung von möglichst langen Laufzeiten zur Erhaltung größtmöglicher Flexibilität

Fremdwährungskredite oder Zinssicherungsgeschäfte (sogenannte „Zinsswaps“ et cetera) sind ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Ausschreibung. Zuschlagskriterium ist der angebotene Zinssatz.

Soweit die Investitionskreditermächtigung im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wird, gilt diese nach § 86 Absatz 2 GO NRW bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort.

Liquiditätskredite

Die im Haushaltsbericht dargestellte Verbesserung des Jahresergebnisses wird dazu führen, dass die im Haushalt abgebildete Liquiditätskreditaufnahme deutlich reduziert werden kann. Im Vergleich ergibt sich für diesen Teilbereich folgendes Bild:

	Plan	Prognose Mai 2025
	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -
Liquiditätsbestand 01.01.2025	0	rund 1.000.000

+ Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.366.750	rund -2.820.000
+ Tilgung	-538.350	rund -538.350
+ Saldo aus Investitionstätigkeit soweit nicht durch Investitionskredite gedeckt	0	rund -1.163.950
Liquiditätsbestand 31.12.2025 (Liquiditätskredit falls <0 Euro)	-6.905.100	rund -3.522.300

Weiterer Ausblick

Eine weitergehende Berichterstattung über die unterjährige Entwicklung erfolgt mit den Berichten über die Kreditverbindlichkeiten und den Haushaltsbericht zum 01.09.2025.

Hinsichtlich des voraussichtlichen Jahresergebnisses und weiteren Detailausführungen wird auf den Haushaltsbericht verwiesen.

Anlage(n):

Haushaltsbericht zum 01.05.2025